

Familien- und schulergänzende Kinderbe- treuung

Qualitätsstandards für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien in der Gemeinde Spreitenbach

gültig ab 1. August 2023 / v3

vom Gemeinderat Spreitenbach bewilligt am 27. Februar 2023

1. Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsstandards ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO). Sie dienen als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für vorschul- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Spreitenbach. Diese Standards sind in erster Linie auf das Kindeswohl ausgerichtet und sollen den Kinderschutz so weit wie möglich gewährleisten.

Der Gemeinderat Spreitenbach ist gemäss kantonalem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität festzulegen.

Der vorliegende Qualitätsstandard umfasst in erster Linie die sogenannte Strukturqualität einer Betreuungseinrichtung. Sie legt Minimalkriterien für die Führung einer Kindertagesstätte fest. Diese Minimalkriterien umfassen die Anforderungen an das Qualifikationsniveau des Personals, Anforderungen an die räumliche Infrastruktur sowie Anforderungen an konzeptionelle Unterlagen betreffend Betreuung und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der betreuten Kinder.

Begrifflichkeiten:

"Kindertagesstätten" sind Einrichtungen, die Kinder im Vorschulalter betreuen und stehen als Synonym für den alten Begriff «Kinderkrippen».

„Tagesstrukturen (bisher Horte)“ sind Betreuungseinrichtungen, die Kindergarten- und Schulkinder betreuen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Qualitätsrichtlinien stützen sich ab auf die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 bis 20¹. Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art.13, Abs. 1b). Gemäss kantonalem Kinderbetreuungsgesetz ist der Gemeinderat von Spreitenbach für den Erlass von Qualitätsstandards, die Erteilung von Betriebsbewilligungen und für die Aufsicht von Kindertagesstätten auf dem Gemeindegebiet zuständig (KiBeG §3).

3. Geltungsbereich

Betriebe, die folgende Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat Spreitenbach.

¹ Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2012). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Die Qualitätsstandards gelten für Betreuungsangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter in der Gemeinde Spreitenbach, die

a. bei Kindertagesstätten (Betreuung von Kindern im Vorschulalter)

- a1. mehr als sechs Plätze anbieten und
- a2. während mindestens fünf halben Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

b. bei Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter bis zur 6. Primarklasse)

- b1. Mehr als 12 Plätze anbieten und
- b2. regelmässig während mindestens fünf halben Tagen oder während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

c. Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeiten

Bietet eine Kindertagesstätte zusätzlich und regelmässig auch Übernachtungsmöglichkeiten an, so ist dieses Angebot gemäss PAVO (§13 Abs. 1 lit. a) bewilligungspflichtig, wenn das Angebot regelmässig während mindestens drei Nächte pro Woche angeboten wird und von mindestens vier Kindern genutzt wird. Die Bewilligung für das Angebot der Übernachtungen wird vom Kanton, Departement Bildung, Kultur und Sport erteilt. Die Bewilligung muss vor der Aufnahme von Kindern zur Betreuung über Nacht vorliegen.

Bietet eine Kindertagesstätte Übernachtungen an, die keine kantonale Bewilligung (weniger als drei Nächte pro Woche) erfordern, kann der Gemeinderat Spreitenbach bei Beschwerden Anordnungen zur Behebung der Mängel anordnen oder die Aufhebung der Nachtbetreuung verfügen.

Eine Kindertagesstätte, die neben der Tagesbetreuung auch Übernachtungsmöglichkeiten anbietet, braucht für den Tagesbetrieb eine Betriebsbewilligung gemäss Ziff. a und b.

d. Tagesfamilien

Die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Tagesfamilien sind in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung festgelegt. Tagesfamilien brauchen keine Bewilligung. Wird ein Kind bei einer Tagesfamilie regelmässig gegen Entgelt während mindestens 15 Stunden pro Woche betreut, so untersteht die Tagesfamilie der Meldepflicht (§12 PAVO) und die Gemeinde Spreitenbach muss die Tagesfamilie abklären und beaufsichtigen. Die Aufsicht wird auf der Basis des Rahmenqualitätsstandards kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz vorgenommen. Eine Tagesfamilie darf gleichzeitig maximal 6 Kinder betreuen, eigene Kinder eingeschlossen.

e. Nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote

Keine Betriebsbewilligung benötigen Betreuungsangebote, die die oben aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, insbesondere Spielgruppen, Babysitterdienste, Kinderhütendienste.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1. Grundlagenpapiere

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und die Gemeinde Spreitenbach einsehbar sind:

4.1.1 Pädagogisches Konzept (Zielgruppe: Personal der Kindertagesstätte)

Im pädagogischen Konzept formulieren die Verantwortlichen die ideale Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung. Aus dem Konzept wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie in der Standortgemeinde zu schliessen sucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert der Träger die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und bei Tagesstrukturen die Zusammenarbeit mit der Schule, zur Gestaltung des Tagesablaufs und die Spielmöglichkeiten. Es ist zudem festgehalten in welchem zeitlichen Rhythmus das Konzept überprüft wird.

4.1.2 Betriebskonzept (Zielgruppe: Personal der Kindertagesstätte)

Das Betriebskonzept beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil des Personals, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Fort- und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums. Das Betriebskonzept kann auch Teil des pädagogischen Konzeptes sein.

4.1.3 Betriebsreglement (Zielgruppe: Eltern der betreuten Kinder)

Das Betriebsreglement macht konkrete Aussagen zur angebotenen Dienstleistung und dient im Wesentlichen der Information der Eltern. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif, zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, zu Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie zu Änderungen des Betreuungsumfangs sowie Versicherungsfragen.

4.2. Grösse der Kindergruppen in Kindertagesstätten und in Tagesstrukturen

4.2.1 Kindertagesstätten

Eine Kindergruppe hat in der Regel 12 gewichtete Plätze. Kleinstkinder bis 18 Monate beanspruchen 1,5 Plätze, Kinder ab 18 Monate bis zum Kindergarten Eintritt beanspruchen 1 Platz. Betreuungsintensive Kinder und Notfallplätze beanspruchen 1,5 Betreuungsplätze.

4.2.2 Tagesstrukturen

Eine Kindergruppe hat in der Regel 24 Plätze. Betreuungsintensive Kinder und Notfallplätze beanspruchen 1,5 Plätze.

4.3 Personalbedarf

4.3.1 Personalbedarf in Kindertagesstätten

- In jeder Kindergruppe in den Kindertagesstätten ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson anwesend.
- Bei Gruppen mit mehr als 6 gewichteten Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.
- Ab 13 gewichteten Plätzen ist eine zusätzliche pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich der Kindertagesstätten muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und pädagogisch geeigneten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.

- Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich mehr als 6 Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.
- Die Leitung der Kindertagesstätten ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Planung, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Als Grundregel gilt: Für die Leitung einer Kindertagesstätte bis 12 Kinder (1 Kindergruppe) soll ein Pensum von rund 30 Prozent zur Verfügung stehen, für jede weitere Kindergruppe kommen mindestens 20 Stellenprozente hinzu.
- Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Kindertagesstätte auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich, bspw. durch Vorstandsmitglieder erbracht werden.

4.3.2 Personalbedarf in Tagesstrukturen

- In jeder Kindergruppe in den Tagesstrukturen ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson anwesend.
- Bei Gruppen mit mehr als 12 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.
- Ab 25 Plätzen ist eine weitere pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und pädagogisch geeigneten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.
- Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich mehr als 12 Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.
- Die Leitung der Tagesstruktur ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Als Grundregel gilt: Für die Leitung einer Tagesstruktur bis 24 Kinder (1 Kindergruppe) soll ein Pensum von rund 30 Prozent zur Verfügung stehen, bis 36 Kinder 40 Prozent und für bis zu 48 Kinder 50 Prozent.
- Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Tagesstruktur auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich, bspw. durch Vorstandsmitglieder erbracht werden.

4.3.2 Ausbildung und Qualifikation

Als anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal gelten:

- a. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung
- b. Kindererzieherin / Kindererzieher HF
- c. Kleinkindererzieherin / Kleinkindererzieher
- d. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung oder generalistische Ausbildung, sofern sie den FaBe switch Kurs für Umsteigerinnen / Umsteiger erfolgreich abgeschlossen haben.

Andere pädagogischen Ausbildungen (vgl. Anhang) werden in Kindertagesstätten bzw. Tagesstrukturen als anerkannte Ausbildungen anerkannt, wenn

- e. ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter (für Kinderkrippen) oder über das Schulalter (bei Tagesstrukturen) erworben worden ist. Fachwissen ist ausreichend, wenn

es an einer Bildungsinstitution während wenigstens 50 Präsenzstunden erworben wurde, sowie

- f. ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. im Schulalter vorliegt. Ausreichende Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Kindern während mindestens 480 Stunden oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

4.3.3 Mitarbeitende in Ausbildung

Mitarbeitende, die die Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal.

Mitarbeitende, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern die weiteren Anforderungen gemäss Ziff. 4.3.2, lit. e und f erfüllt sind.

Mitarbeitende, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner oder einer ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

4.3.4 Leitung

Die Leitung der Kindertagesstätte und/oder Tagesstruktur muss

- a. die Anforderungen gemäss Ziff. 4.3.2 lit. a, b, c oder d erfüllen und
- b. über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es durch eine Weiterbildung gemäss Anhang zu diesen Richtlinien erworben wurde.

Leitungen von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

4.3.5 Ausländische Ausbildungen

Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen Stelle (in der Regel eine eidgenössische Stelle, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, www.sbfi.admin.ch) anerkannt sein. Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Gemeinderat über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz.

Ausgenommen von dieser Regelung sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher aus Deutschland. Sie sind der eidgenössischen Ausbildung Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung gleichgestellt.

4.3.6 Anforderungen an einen Ausbildungsort

Ist die Kindertagesstätte vom Kanton als Ausbildungsort (Lehrort für die Ausbildung zur Fachperson Betreuung) anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss §13 und §14 der Bildungsverordnung vom 16.6.2005². Das für die Berufsbildung verantwortliche Personal (Lehrmeisterin / Lehrmeister) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen³. Pro Lernende/Lernenden sind 5 Stellenprozente zu reservieren.

² Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16.6.2005

4.4 Räumlichkeiten und Umgebung

4.4.1 Kindertagesstätten

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz sollen rund 5 m² an nutzbarer Fläche zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind die üblichen Nebenräume vorhanden (Nasszellen, Küche, Garderobe, Gang, Stauräume).
- In der Regel verfügt die Kindertagesstätte pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern genutzt werden dürfen (z.B. grosszügige Gänge).
- Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (z.B. wegen ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (z.B. Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt).
- Nicht angerechnet werden für die Festlegung der nutzbaren Fläche für Kinder Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeitenden zur Verfügung stehen (z.B. Büro, Pausenraum).
- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

4.4.2 Tagesstrukturen

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz sollen rund 4 m² an nutzbarer Fläche für die Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind die üblichen Nebenräume vorhanden (Nasszellen, Küche, Garderobe, Gang, Stauräume).
- In der Regel verfügt die Tagesstruktur pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern mitgenutzt werden dürfen (z.B. grosszügige Gänge).
- Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (z.B. wegen ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (z.B. Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt).
- Nicht angerechnet werden für die Festlegung der nutzbaren Fläche für Kinder Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeitenden zur Verfügung stehen (z.B. Büro, Pausenraum).
- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

4.5 Sicherheit / Hygiene

4.5.1 Grundsätze:

- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.

Richtlinien Betriebsbewilligung – Kindertagesstätten in der Gemeinde Spreitenbach

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau- und Brandschutzbestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet und die Räumlichkeiten müssen von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sein.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.

4.5.2 Hygiene

Der Betrieb verfügt über ein Hygienekonzept. Das Konzept hält die wichtigsten Hygiene-grundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden. Der Betrieb entspricht den Hygienebestimmungen (Nachweis durch Lebensmittelinspektorat).

4.5.3 Notfallkonzept

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Feuer und bei Erkrankungen vorzugehen ist. Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.

4.5.4 Versicherungen

Kindertagesstätten mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebs-haftpflichtversicherung.

4.5.5 Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Betreuungseinrichtung von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, insbesondere den Sonderprivatauszug.

Die Betreuungseinrichtung verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen. Das Betreuungspersonal hat Kenntnis von diesen fachlichen Standrads und hat sie persönlich unterzeichnet.

5. Bewilligung

5.1 Grundsätze

Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Spreitenbach, die nicht von der Gemeinde geführt werden, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kindertagesstätten, die von der Gemeinde Spreitenbach selbst geführt werden, benötigen gemäss §13 der PAVO keine Bewilligung. Die Trägerschaft der Kindertagesstätte steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsinstanz.

5.2 Gültigkeit der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird in der Regel für vier Jahre ausgestellt. Die Betriebsbewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Einer Betreuungseinrichtung im Aufbau wird in der Regel eine Bewilligung mit Auflagen erteilt.

5.3 Aufsichtsbesuche

Alle zwei Jahre findet ein regulärer Aufsichtsbesuch statt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen, etc.), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche anordnen.

5.4 Zuständige Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung

Die Sozialen Dienste sind die zuständige Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung sowohl für die Abklärungen zur Betriebsbewilligung wie auch für die Aufsicht. Sie kann bei Bedarf die Abklärungen zur Betriebsbewilligung sowie auch die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle delegieren.

5.5 Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor Eröffnung der Betreuungseinrichtung bzw. vor dem Ablauf einer bestehenden befristeten Bewilligung einzureichen. Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens drei Monate im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere

- a. wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten
- b. Änderungen betreffend Anzahl Gruppen oder Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen
- c. Änderung der Trägerschaft

Die zuständige Stelle für die Abklärung der Betriebsbewilligung erstellt eine Vorlage für einen Bewilligungsantrag sowie eine Checkliste mit allen erforderlichen einzureichenden Unterlagen sowie weiteren Formularen, die die Zusammenstellung des Bewilligungsgesuchs vereinfachen.

Einem Bewilligungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen beizulegen:

a. Allgemeine Betriebsunterlagen

- Statuten oder Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform)
- Auszug aus dem Handelsregister (falls vorhanden)
- Konzept mit sozialpädagogischen Grundsätzen
- Betriebskonzept
- Betriebsreglement
- Reglement zu fachlichen Standards betreffend Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt sowie dem Umgang mit den Verstössen
- Tägliche Öffnungszeiten und jährliche Betriebstage

b. Kindergruppen

- Anzahl und Grösse der Kindergruppen

c. Personal

- Aktueller Stellenplan mit Funktion, Ausbildung und Anstellungsgrad
- Nachweis der Ausbildungsunterlagen der pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden (Kopien Abschlussdiplome, bei Ausbildung im Ausland: Anerkennung Gleichwertigkeit)
- Nachweis über absolvierte Weiterbildung im Führungsbereich für die Leitung
- Sonderprivat- und Strafregisterauszug aller Mitarbeitenden, die nicht älter als vier Jahre sind

d. Finanzen

- Erfolgsrechnung und Bilanz bei Kindertagesstätten zwingend, bei Tagesfamilien falls vorliegend,
- bei Neueröffnungen: Businessplan/Entwicklungsbudget über mindestens 3 Jahre Belege zum Nachweis, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist.

e. Räumlichkeiten und Umgebung

- Grundrisspläne der Liegenschaft/Wohnung möglichst im Massstab 1:100 mit übersichtlichen Angaben zu Fläche (m²) und Nutzung pro Raum
- Angaben zu Spielmöglichkeiten im Freien
- Umnutzungsgesuch bei Bezug von Wohnungen

f. Hygiene/Sicherheit

- Notfallkonzept (Vorgehen bei Notfällen, Verhaltensregeln, Notfallplan, Notfalladressen)
- Hygienekonzept bzw. Hygienegrundsätze
- Abnahme der Räumlichkeiten durch Bau- und Feuerpolizei
- Nachweis der Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung

5.6 Kosten des Verfahrens

Die Gemeinde verrechnet die Kosten des Bewilligungsverfahrens sowie auch den Aufwand für die Aufsichtsbesuche den Trägerschaften.

6. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits bestehenden Kindertagesstätten, welche bewilligungspflichtig sind und noch keine Betriebsbewilligung haben, reichen der zuständigen Stelle innert neun Monaten ein neues Bewilligungsgesuch ein.

7. Übergangsbestimmungen

Betriebsbewilligungen, die gestützt auf den bisherigen Richtlinien erteilt wurden und befristet sind, bleiben in Kraft. Ist keine Frist in der Verfügung festgehalten, sind die Kindertagesstätten verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Qualitätsrichtlinien ein neues Gesuch einzureichen.

Spreitenbach

Gemeinderat Spreitenbach

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Markus Mötteli

Patrick Geissmann

Anhang:

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

1. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 4.3.2. in Verbindung mit lit. d und e, bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen:

- a. Erziehungswissenschaftler / Erziehungswissenschaftlerin Universität
- b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
- c. Hortnerin / Hortner
- d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
- e. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
- f. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf-Steiner Schule
- g. Pädagogin / Pädagoge Universität
- h. Psychologin / Psychologe FH oder Universität
- i. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
- j. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
- k. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
- l. dipl. Kindheitspädagogin HF / dipl. Kindheitspädagoge HF
- m. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
- n. Soziokulturelle Animatorin / Soziokultureller Animator FH

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand Oktober 2022):

- Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfin/gehilfe, Krippenwärterin/wärter

B. Leitung von Tagesstrukturen

Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff.4.3.4, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.